

B 147 Steuergesetzrevision 2020

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. November 2018, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999 ¹ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
§ 9 Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie b. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben, c. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.	§ 9 Abs. 1 ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie b. (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben. c. aufgehoben	
§ 10 Andere steuerbare Werte	§ 10 Abs. 1	

¹ SRL Nr. [620](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie f. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.	¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie f. (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, g. (neu) im Kanton Grundstücke vermitteln.	
	§ 25c (neu) Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit ¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 72a und 72b sinngemäss anwendbar.	
§ 27 Bewegliches Vermögen ⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	§ 27 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu) ⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 5 bleibt vorbehalten.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	⁵ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 4 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ⁶ Absatz 5 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 75 Absatz 1c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 75 Absatz 1d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind, b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 75 Absätze 1b und 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren, c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	⁷ Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁸ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.	
§ 27a Indirekte Teilliquidation und Transponierung ¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinn von § 27 Absatz 1c gilt auch: b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.	§ 27a Abs. 1 ¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinn von § 27 Absatz 1c gilt auch: b. (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 27 Absatz 4 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
§ 30 Übrige Einkünfte ¹ Steuerbar sind auch e. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen,	§ 30 Abs. 1 ¹ Steuerbar sind auch e. aufgehoben	
§ 31 ¹ Steuerfrei sind k. die Gewinne aus Glücksspielen in Spielbanken im Sinn des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken², m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.	§ 31 Abs. 1 ¹ Steuerfrei sind k. (geändert) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach den Geldspielgesetz vom 29. September 2017³(BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, k^{bis}. (neu) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, k^{ter}. (neu) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, m. (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.	

² SR [935.52](#)

³ SR ...;BBl 2017 6245

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
§ 40 Allgemeine Abzüge ³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.	§ 40 Abs. 3 (geändert) ³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 31 Absätze 1k–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 31 Absatz 1k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.	
§ 52 Steuerfreie Beträge ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen: a. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 100 000 Franken, b. für die übrigen Steuerpflichtigen 50 000 Franken, c. für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 10 000 Franken.	§ 52 Abs. 1 ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen: a. (geändert) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 200 000 Franken, b. (geändert) für die übrigen Steuerpflichtigen 100 000 Franken, c. (geändert) für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 20 000 Franken.	§ 52 Abs. 1 ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen: a. (geändert) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 125 000 Franken, b. (geändert) für die übrigen Steuerpflichtigen 62 500 Franken, c. (geändert) für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 12 500 Franken.
§ 59b Liquidationsgewinne	§ 59b Abs. 1 (geändert)	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 Absatz 1d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 Absatz 1d nachweist, zu einem Drittel der Tarife nach § 57 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.	¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 Absatz 1d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 Absatz 1d nachweist, zu einem Drittel der Tarife nach § 57, mindestens aber 0,5 Prozent je Einheit, berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.	
§ 60 Vermögenssteuertarif ¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,75 Promille je Einheit.	§ 60 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 1,0 Promille je Einheit.	§ 60 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,875 Promille je Einheit. Dieser Satz ist befristet bis am 31.12.2023. Danach gilt 0,75 Promille je Einheit.
§ 62 Höchstbelastung ² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.	§ 62 Abs. 2 (geändert) ² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 4,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.	§ 62 Abs. 2 (geändert) ² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen. Dieser Satz ist befristet bis am 31.12.2023. Danach gilt 3,0 Promille.

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
§ 65 Wirtschaftliche Zugehörigkeit ¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons Luzern sind steuerpflichtig, wenn sie c. an Grundstücken im Kanton Luzern Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben, d. im Kanton Luzern gelegene Grundstücke vermitteln. ² Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind steuerpflichtig, wenn sie Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Luzern gesichert sind.	§ 65 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) ¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons Luzern sind steuerpflichtig, wenn sie c. (geändert) an Grundstücken im Kanton Luzern Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben. d. aufgehoben ² Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind steuerpflichtig, wenn sie Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Luzern gesichert sind, oder wenn sie im Kanton Luzern gelegene Grundstücke vermitteln.	
§ 67 Steuerausscheidung ³ Betriebsstätten im Ausland werden nur anerkannt, wenn für sie dort die ordentlichen Steuern entrichtet werden.	§ 67 Abs. 3 (aufgehoben) ³ aufgehoben	
§ 72 Allgemeines ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:	§ 72 Abs. 1 (geändert) ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
c. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital -, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne; der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie die Überführung in eine nicht der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer unterliegende juristische Person gleichgestellt; die §§ 78 und 84 bleiben vorbehalten;	c. (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne; vorbehalten bleibt § 78;	
	§ 72a (neu) Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe ¹ Als Patente gelten a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000⁴ mit Benennung Schweiz, b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁵, c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Absätzen 1a und b entsprechen. ² Als vergleichbare Rechte gelten a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁶ und deren Verlängerung,	

⁴ SR [0.232.142.2](#)

⁵ SR [232.14](#)

⁶ SR [232.14](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	b. Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992⁷ geschützt sind, c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁸ geschützt sind, d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁹ geschützt sind, e. Berichte, für die gestützt auf die Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰ ein Berichtsschutz besteht, f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Absätzen 2a–e entsprechen.	
	§ 72b (neu) Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 10 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.	

⁷ SR [231.2](#)

⁸ SR [232.16](#)

⁹ AS 2017 2745; SR [812.21](#)

¹⁰ SR [910.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird. ³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	
	§ 72c (neu) Entlastungsbegrenzung ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 darf nicht höher sein als 20 Prozent beziehungsweise bei Anwendung von § 259b als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung. ² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.	
	§ 72d (neu) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 70 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. ³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.	
	§ 72e (neu) Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht ¹ Endet die Steuerpflicht, werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 70 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.	
§ 75 Umstrukturierungen ³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1d und die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf Gesellschaften, die nach den §§ 85 und 86 besteuert werden, bleiben vorbehalten.	§ 75 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (neu) ³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1d bleibt vorbehalten.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	⁶ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steuerzuschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an konzernfremde Dritte veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.	
§ 81 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ¹ Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.	§ 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,6 Prozent des Reingewinns. ² Verlangt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ein anderer Staat oder Kanton für die steuerliche Anerkennung eine Mindeststeuerbelastung auf im Kanton besteuerten Gewinnen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom andern Staat oder Kanton verlangte Mindeststeuerbelastung erhöht.	§ 81 Abs. 1 (geändert auf ursp. Wortlaut) ¹ Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.
§ 84 Übergang zur Holdinggesellschaft ¹ Wird eine bestehende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu als Holdinggesellschaft gemäss § 85 anerkannt, kann sie verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen aufgeschoben wird.	§ 84 aufgehoben	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
² Die Besteuerung wird durch Abrechnung über die gesamten zu diesem Zeitpunkt bestehenden stillen Reserven nachgeholt, wenn die Holdinggesellschaft dies verlangt, spätestens jedoch bei deren Liquidation, Wegzug aus dem Kanton Luzern, Fusion oder Teilung. ³ Die Realisation von stillen Reserven auf einzelnen Beteiligungen unterliegt der Besteuerung. ⁴ Die Besteuerung entfällt, soweit sie Gewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Steueraufschubs eine Ermässigung der Gewinnsteuer nach § 83 möglich gewesen wäre.		
§ 85 Holdinggesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. ² Erträge aus im Kanton Luzern liegendem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Kapital- und Aufwertungsgewinne, werden ordentlich besteuert. Es werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.	§ 85 aufgehoben	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
³ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.		
§ 86 Domizil- und Verwaltungsgesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt: a. Erträge aus Beteiligungen im Sinn von § 82 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen im Sinn von § 83 sind steuerfrei, b. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert, c. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert, d. der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen; Verluste auf Beteiligungen im Sinn von Absatz 1a können nur mit Erträgen gemäss Absatz 1a verrechnet werden.	§ 86 aufgehoben	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert. ³ Von der Ermässigung der Gewinnsteuer nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.		
§ 87 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen ¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.	§ 87 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,6 Prozent des Reingewinns.	§ 87 Abs. 1 (geändert auf ursp. Wortlaut) ¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.
§ 88 Kollektive Kapitalanlagen ¹ Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.	§ 88 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,6 Prozent des Reingewinns.	§ 88 Abs. 1 (geändert auf ursp. Wortlaut) ¹ Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.
§ 90 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	§ 90 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. ² Bei Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich das steuerbare Eigenkapital um die Hälfte des Verhältnisses der Beteiligungen nach § 82 Absatz 1 zu den gesamten Aktiven. Massgebend für die Ermittlung des Verhältnisses sind die Buchwerte.	¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. ² aufgehoben	
§ 93 Grundsatz ¹ Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.	§ 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu) ¹ Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ⁴ Auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, Rechte nach § 72a und Konzernforderungen entfällt, ist eine feste Steuer von 0,01 Promille zu entrichten. Massgebend für die Ermittlung dieses Anteils ist das Verhältnis der Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, der Rechte nach § 72a sowie des Aktivenüberschusses von Konzernforderungen und Konzernschulden zu den um die verrechneten Konzernschulden verringerten Aktiven.	
§ 94 Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften	§ 94 aufgehoben	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
¹ Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften entrichten eine feste Steuer von 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 500 Franken.		
§ 95 ¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 1 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, wenn der Minimalsteuerbetrag die sich nach den §§ 72–94 ergebenden Steuern übersteigt. Massgebend ist der Steuerwert am Ende der Steuerperiode.	§ 95 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 1 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, wenn der Minimalsteuerbetrag die sich nach den §§ 72–93 ergebenden Steuern übersteigt. Massgebend ist der Steuerwert am Ende der Steuerperiode.	
§ 101 Quellensteuerpflichtige Personen ¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die ausländerrechtliche Niederlassung nicht besitzen, im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinn von § 102 einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 59a unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach § 122. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	§ 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Überschrift geändert) ¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
§ 102 Steuerbare Leistungen ² Steuerbar sind a. alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, b. alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus einem Arbeitsverhältnis sowie aus einer Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung; dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.	§ 102 Abs. 2 ² Steuerbar sind a. (geändert) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 101 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 24 Absatz 3, b. (geändert) die Ersatzeinkünfte, c. (neu) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹¹.	
§ 103 Grundlage des Steuertarifs ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Steuerabzugs entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen.	§ 103 Abs. 1 (geändert) Grundlage des Quellensteuerabzugs (Überschrift geändert) ¹ Die Dienststelle Steuern des Kantons berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife.	

¹¹ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
§ 104 Ausgestaltung der Steuertarife ¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. ² Sofern sich durch die Nichtberücksichtigung von Abzügen in den Steuertarifen insgesamt eine wesentliche Abweichung von der bei einer ordentlichen Steuerveranlagung resultierenden Steuerbelastung ergibt, werden nachträglich die entsprechenden Abzüge vorgenommen. Entsprechende Gesuche sind bis Ende März des folgenden Jahres bei der zuständigen Veranlagungsbehörde einzureichen. ³ Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.	§ 104 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert) Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs (Überschrift geändert) ¹ Bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und für Versicherungsprämien (§ 40 Abs. 1d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 42 Abs. 1a) berücksichtigt. Die Dienststelle Steuern des Kantons veröffentlicht die einzelnen Pauschalen. ² aufgehoben ³ Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 16 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 40 Abs. 2) berücksichtigen.	
§ 105 Abgegoltene Steuer	§ 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu) Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Überschrift geändert)	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren veranlagten und bezahlten Steuern. Er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. § 122 bleibt vorbehalten.	¹ Personen, die gemäss § 101 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn a. (neu) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt oder b. (neu) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. ² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Absatz 1a in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest. ³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen. ⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. ⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.	
	§ 105a (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	¹ Personen, die nach § 101 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen gemäss § 105 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. ² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung. ⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundesteuer sowie der Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. ⁵ § 105 Absätze 5 und 6 ist anwendbar.	
1.4.2 Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	Titel nach § 105a (geändert) <i>1.4.2 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung im Kanton Luzern</i>	
§ 106 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	§ 106 Abs. 1 (geändert)	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgängerinnen, Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen, Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 101–105.	¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton Luzern erzieltetes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den §§ 102–104.	
§ 107 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 101–105.	§ 107 Abs. 1 (geändert) ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern erhalten, unterliegen für diese Leistungen der Quellensteuer nach den §§ 102–104. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.	
§ 108 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten ³ Als Tageeseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Der Regierungsrat kann anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten Pauschalabzüge festsetzen.	§ 108 Abs. 3 (geändert) ³ Als Tageeseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	a. (neu) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern, b. (neu) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.	
§ 112 Begriffsbestimmung ¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 106–111a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	§ 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Überschrift geändert) ¹ Personen, die nach § 106 oder § 107 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn a. (neu) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist, b. (neu) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder c. (neu) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. ² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	³ Personen, die eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die Veranlagungsbehörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen.	
	§ 112a (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen ¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen. ² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen fest.	
§ 113 Abgegoltene Steuer ¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren veranlagten und bezahlten Staats- und Gemeindesteuern. Er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.	§ 113 Abs. 1 (geändert) Abgegoltene Steuern (Überschrift geändert) ¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
§ 114 Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung ¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere d. Personen, die nach § 122 Absatz 2 der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, der Dienststelle Steuern des Kantons unaufgefordert zu melden, ² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt. ⁴ Sie erhalten eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.	§ 114 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere d. (geändert) Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, der Dienststelle Steuern des Kantons unaufgefordert zu melden, ² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt. ⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Der Regierungsrat bestimmt den anwendbaren Prozentsatz innerhalb dieses Rahmens. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Staats- und Gemeindesteuern.	
§ 115 Steuerpflichtige Person ² Bei einer ordentlichen Veranlagung gemäss § 122 Absatz 1 hat die steuerpflichtige Person fristgerecht eine Steuererklärung einzureichen.	§ 115 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² Bei einer ordentlichen Veranlagung hat die steuerpflichtige Person fristgerecht eine Steuererklärung einzureichen.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
³ Die steuerpflichtige Person kann von der Dienststelle Steuern des Kantons zur Nachzahlung verpflichtet werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.	³ Die steuerpflichtige Person kann von der Dienststelle Steuern des Kantons zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.	
§ 116 Ausserkantonale Steuerpflicht ¹ Ist die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton Luzern steuerpflichtig, überweist die Dienststelle Steuern des Kantons die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.	§ 116 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) Örtliche Zuständigkeit (Überschrift geändert) ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt: a. (neu) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss § 101: nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese Personen bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben,	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	b. (neu) für Personen gemäss den §§ 106 und 107 sowie den §§ 109–111a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder den Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt, c. (neu) für Personen gemäss § 108: nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese Personen die Tätigkeit ausüben. ² Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter, gilt Absatz 1a sinngemäss. ³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton. ⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig: a. für Personen gemäss Absatz 1a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	b. für Personen gemäss Absatz 1b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war, c. für Personen gemäss Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochen-aufenthalt hatte.	
§ 117 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner ¹ Steuerpflichtige mit ausserkantonalen Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz. ² Die von ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet. ³ Der steuerpflichtigen Person werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihr zinslos nachgefordert. ⁴ Den Nachbezug und die Rückerstattung vollzieht die Dienststelle Steuern des Kantons direkt bei der steuerpflichtigen Person.	§ 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben) Interkantonaies Verhältnis (Überschrift geändert) ¹ Der nach § 116 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. ² aufgehoben ³ Zu viel bezogene Steuern werden der Arbeitnehme-rin oder dem Arbeitnehmer zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert. ⁴ aufgehoben	
§ 118 Verfügung	§ 118 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
¹ Ist die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann unter Verwirkungsfolge bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden.	¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie a. (neu) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 114 Absatz 1b nicht einverstanden ist oder b. (neu) die Bescheinigung nach § 114 Absatz 1b von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat. ^{1bis} Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.	
§ 120 Nachforderung und Rückerstattung ³ Eine Rückerstattung ist nur möglich, solange noch keine Verwirkung nach § 118 Absatz 1 eingetreten ist.	§ 120 Abs. 3 (geändert) ³ Eine Rückerstattung ist nur möglich, solange noch keine Verwirkung nach § 118 Absätze 1 und 1^{bis} eingetreten ist.	
§ 122 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung	§ 122 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben) Vorbehalt des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (Überschrift geändert)	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 14 Absatz 1 sinngemäss. ² Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr einen durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt. ³ Wird eine nachträgliche Veranlagung gemäss Absatz 2 durchgeführt, unterliegt die steuerpflichtige Person ab deren Einleitung der ordentlichen Besteuerung. ⁴ In besonderen Fällen kann die Dienststelle Steuern des Kantons die nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten.	¹ Von der Quellensteuer ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 59a unterstehen. ² aufgehoben ³ aufgehoben ⁴ aufgehoben	
§ 126 Steuerkommissionen ² Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied. Diese werden vom Regierungsrat gewählt.	§ 126 Abs. 2 (geändert) ² Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied.	
§ 146 Beilagen zur Steuererklärung	§ 146 Abs. 3 (geändert)	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 27 Absatz 4, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.	³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 27 Absätze 4–8, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.	
	Titel nach § 259a (neu) <i>4.3.9 Besteuerung stiller Reserven bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht</i>	
	§ 259b (neu) ¹ Wurden juristische Personen nach den §§ 85 und 86 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die Steuer je Einheit beträgt 0,4 Prozent des entsprechenden Reingewinns. ² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 6. November 2018	Anträge der WAK vom 10. Januar 2019 für die 1. Beratung
	³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den §§ 85 und 86 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 72c einbezogen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	